

Landwirtschaftskammerwahlen am 24. Jänner 2021

Kundmachung

Auflegung des Wählerverzeichnisses / Berichtigungsverfahren

Das **Wählerverzeichnis** liegt vom 9. Dezember 2020 bis einschließlich 14. Dezember 2020 im Stadt-/Markt-/ Gemeindeamt, Zimmer EG/3, durch **5 Werktage** (täglich **mindestens 2 Stunden**) zur **öffentlichen Einsicht** auf.

Mittwoch,	9. Dezember 2020	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag,	10. Dezember 2020	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Freitag,	11. Dezember 2020	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Samstag,	12. Dezember 2020	von 08.00 bis 10.00 Uhr
Montag,	14. Dezember 2020	von 08.00 bis 12.00 Uhr

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

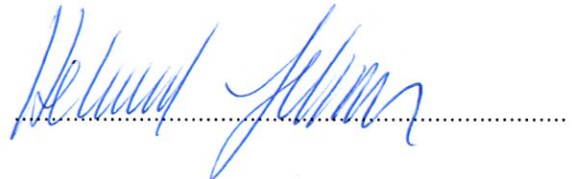
Gegen das Wählerverzeichnis kann jede/jeder Kammerzugehörige unter Angabe ihres/seines Namens und der Adresse, innerhalb des Einsichtszeitraumes, wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt einen Berichtigungsantrag stellen.

Der Berichtigungsantrag muss beim Gemeindeamt noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (14. Dezember 2020, 12.00 Uhr) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlichen Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Jeder Berichtigungsantrag, auch ein mangelhaft belegter, ist vom Gemeindeamt entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Leibnitz, am 20.11.2020

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 20.11.2020

Abgenommen am:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen !